



Allerheiligen, 24.09.2020

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und Abs. 13 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F.,
i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon vom 29.01.2020 wurde die
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.02 sowie die Flächenwidmungsplanänderung
Nr. 4.12 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 4.02 sowie die FWP-Änderung Nr. 4.12 wurde von der Steiermärkischen
Landesregierung mit Bescheid vom 17.09.2020, GZ.: ABT13-10.100-172/2015-14 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon
(Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist
(2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im
Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo bis Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag auch von 15:00 – 19:00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und
dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht
bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister

Christian Sekli



Angeschlagen am 01.10.2020

Abgenommen am